

# Einkaufskonditionen des HENSOLDT- Konzerns zur sozialen Verantwortung

---

## EINKAUFSKONDITIONEN DES HENSOLDT-KONZERNS ZUR SOZIALEN VERANTWORTUNG

(folgend auch „CSR“ genannt; HENSOLDT Group CSR Sourcing Provisions)

Die vorliegenden Regelungen sind im Zusammenhang mit allen Bestellungen, die nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HENSOLDT-Konzerngesellschaften oder einem HENSOLDT Einkaufsrahmenvertrag aufgegeben werden, von allen Lieferanten zu bestätigen und zu befolgen.

1. Der HENSOLDT-Konzern hat eine Reihe von Richtlinien im Hinblick auf seine soziale Verantwortung aufgestellt, die auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind, indem wirtschaftliche Interessen in Einklang mit umweltspezifischen und sozialen Belangen gebracht werden. Darüber hinaus ist der HENSOLDT-Konzern seinen zentralen Werten in Bezug auf die Menschenrechte, Arbeitsrechtsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung innerhalb des Unternehmens und/oder Konzerns und an allen unternehmensexternen Orten, an denen das Unternehmen geschäftstätig ist, verpflichtet.
2. Diese Werte und Praktiken entsprechen international anerkannten Standards, die in Chartas, Erklärungen und Leitlinien niedergelegt sind, darunter das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die vom HENSOLDT-Konzern im Hinblick auf die unternehmerische Verantwortung übernommenen Verpflichtungen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden Werte und Grundsätze zu respektieren:
  - 3.1. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
  - 3.2. die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere:
    - IAO Nr. 14: über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben
    - IAO Nr. 29: über die Zwangsarbeit
    - IAO Nr. 87: über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
    - IAO Nr. 98: über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen
    - IAO Nr. 100: über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
    - IAO Nr. 105: über die Abschaffung der Zwangsarbeit
    - IAO Nr. 111: über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
    - IAO Nr. 182: über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
  - 3.3. die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
  - 3.4. das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
  - 3.5. Das erste Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und das Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften (EG) oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und zwar in der von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzten Form.
4. Der Auftragnehmer hat die Werte Ehrlichkeit und Integrität zu respektieren. Jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung ist streng verboten.
5. Der Auftragnehmer hat es strikt zu unterlassen, Mitarbeitern des HENSOLDT-Konzerns Geldzuwendungen, nichtmonetäre Geschenke, Einladungen, Leistungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren in der Absicht, die Geschäftsbeziehung in unzulässiger oder unangemessener Weise zu beeinflussen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote nach Ziffer 5 kann die betreffende HENSOLDT-Konzerngesellschaft eine Strafzahlung in Höhe des gewährten Vorteils, mindestens jedoch fünftausend Euro (5.000 €), verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche behält sich der HENSOLDT-Konzern hiermit vor.

6. Der Auftragnehmer hat allen seinen Mitarbeitern eine sichere und nicht gesundheitsschädliche Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen und diese aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Der Auftragnehmer hat die geltenden Gesetze in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit einzuhalten und hat Richtlinien zu Arbeitsschutz, Sicherheit und Risikoprävention am Arbeitsplatz aufzustellen.
7. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die hier festgelegten CSR-Einkaufsbedingungen des HENSOLDT-Konzerns auch von allen Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers befolgt werden. Der HENSOLDT-Konzern verlässt sich darauf, dass der Auftragnehmer die CSR-Einkaufsbedingungen des HENSOLDT-Konzerns entlang der gesamten Lieferkette aktiv kommuniziert und unterstützt.
8. Der Auftragnehmer hat die Mittel festzulegen und einzuführen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der CSR-Einkaufsbedingungen des HENSOLDT-Konzerns in seinem Betrieb und seinen Tätigkeitsfeldern sicherzustellen und hat deren ordnungsgemäße Anwendung generell und jederzeit zu gewährleisten.
9. Auf Anfrage des HENSOLDT-Konzerns hat der Auftragnehmer die zur Erfüllung der CSR-Einkaufsbedingungen des HENSOLDT-Konzerns eingeführten Mittel zu demonstrieren. Der HENSOLDT-Konzern behält sich das Recht vor, die Erfüllung durch den Auftragnehmer zu prüfen oder einen Dritten mit dieser Prüfung zu beauftragen, wobei der Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus über die Prüfung in Kenntnis zu setzen ist.
10. Im Falle einer Nichteinhaltung der CSR-Einkaufsbedingungen des HENSOLDT-Konzerns hat der Auftragnehmer den HENSOLDT-Konzern sofort in angemessenem Umfang zu informieren und auf schriftliche Aufforderung des HENSOLDT-Konzerns die entsprechenden Mittel einzuführen. Der HENSOLDT-Konzern und der Auftragnehmer haben einen angemessenen Zeitrahmen für die Einführung der Mittel zu vereinbaren, der maximal sechzig (60) Tage ab Eingang der Aufforderung des HENSOLDT-Konzerns betragen darf.
11. Für den Fall, dass es der Auftragnehmer innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nicht schafft, die Erfüllung der CSR-Einkaufsbedingungen des HENSOLDT-Konzerns zu gewährleisten, behält sich der HENSOLDT-Konzern das Recht vor, den Vertrag bzw. die Verträge mit dem Auftragnehmer zu kündigen.